

Fachamt: Städtische Dienste  
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-249

Datum: 26.10.2023

## **Beschlussvorlage**

Befreiung des Betriebsleiters der Städtische Dienste Eberbach (kurz: SDE) von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.11.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2023	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Herr Wolfgang Kressel wird zum 01.01.2024 zum Betriebsleiter der Städtische Dienste Eberbach bestellt.
2. Herr Günter Haag wird mit Ablauf des 31.12.2023 von der Betriebsleitung abberufen.
3. Der zukünftige Betriebsleiter, Herr Wolfgang Kressel, als zur Vertretung der Städtische Dienste Eberbach berechtigtes Organ wird von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreit.

### **Klimarelevanz:**

Keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

1. In der Stadtwerkebranche ist es übliche Praxis, die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften (hier: Stadtwerke Eberbach GmbH) mit der Holding (hier: Städtische Dienste Eberbach) personenidentisch zu besetzen. Dies würde zu der unpraktischen Konsequenz führen, dass ein nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreiter Geschäftsführer/Betriebsleiter nicht beide Unternehmen bei Abschluss eines gegenseitigen Liefer- und Leistungsvertrags vertreten darf. Daher wird in der Regel eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative erteilt. Ohne diese Befreiung müssten weitere Organe (Betriebsleiter, Geschäftsführer) bestellt werden.

Die Befreiung soll im Handelsregister eingetragen werden. Wie bereits bei Herrn Haag auf Basis der Voralge 2021-090 praktiziert.

2. Ein Insihgeschäft, demzufolge ein Geschäftsführer/Werkleiter, ein Geschäft mit sich selbst und dem Unternehmen durchführen kann, ist gem. § 181 BGB, 1. Alternative weiterhin verboten.
3. Eine entsprechende Satzungsregelung in der Betriebssatzung § 9 Abs. 2 wurde mit Vorlage 2021-333 am 02.12.2021 erstmalig durch den Gemeinderat beschlossen, diese lautet wie folgt:

*„Dem Betriebsleiter kann gestattet werden, bei der Vertretung des Eigenbetriebs zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu halen.“*

4. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Eberbach GmbH ist nach § 7 I des Gesellschaftsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative schon befreit.

Peter Reichert  
Bürgermeister